

KMU-Richtlinie 2007	Entwurf KMU-Richtlinie 2014	Bemerkungen
<p>Richtlinie des Landkreises Cloppenburg zur Förderung produktiver Investitionen und investitionsvorbereitender Maßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Richtlinie)</p>	<p>Richtlinie des Landkreises Cloppenburg zur Förderung produktiver Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Richtlinie)</p>	<p>- ausschließliche Investitionsförderung</p>
<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p>	<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p>	
<p>1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Durchführung investitionsvorbereitender Maßnahmen gewährt der Landkreis Cloppenburg Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen.</p>	<p>1.1 Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 5 u. 14 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.12.2013 (Nds. GVBl. S 307) gewährt der Landkreis Cloppenburg in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung von betrieblichen Investitionen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht rückzahlbare Zuschüsse.</p>	<p>Hinweis auf Art 3 AGFVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)</p>
<p>1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006, ab dem Jahre 2008 in der jeweils geltenden Fassung der neuen Grup-</p>	<p>1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGFVO), veröffentlicht im Amtsblatt L 214/3 der Europäischen Gemeinschaft vom 09.08.2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1224/2013 der Kommission vom 29.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt L 320/22 der Europäischen Gemeinschaft vom 30.11.2013.</p>	<p>Hinweis auf Art 3 AGFVO</p>

penfreistellungsverordnung der EU.		
	1.3 Grundlage der Förderung sind insbesondere Art 1 Abs. 1 Buchst.b) sowie Art 12 und 15 der AGFVO.	- Art 3 AGFVO
1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007-2013 ein.	1.4 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	Kein Hinweis auf EU-Mittel
2. Gegenstand der Förderung	2. Gegenstand der Förderung	
2.1 Gefördert werden a) arbeitsplatzschaffende und –sichernde Investitionen - Errichtung einer Betriebsstätte. Es ist mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz zu schaffen und zu besetzen. - Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stande vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden . - Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stande vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden - Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder	2.1 Gefördert werden - im Rahmen der „Errichtung einer neuen Betriebsstätte“ • Investitionen von Existenzgründer/innen in materielle und/oder immaterielle Wirtschaftsgüter sowie • die erstmalige bauliche Errichtung einer Betriebsstätte durch ein bestehendes Unternehmen - der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundene Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor zu Marktbedingungen erworben werden. - Die Übernahme eines kleinen Unternehmens im Wege des Generationenwechsels durch Familienangehörige oder ehemalige Beschäftigte der/s ur-	Hinweis auf Art 12 AGFVO - Gründer/innen - Erstmalige bauliche Investition von bestehenden KMU - Übernahme stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten - Übernahme im Rahmen der Nachfolge (Generationenwechsel)

<p>bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.</p> <p>b) investitionsvorbereitende Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige Teilnahme an Messen im In- und Ausland (Miete, Aufbau und Betrieb des Standes mit Ausnahme von Eigenleistungen, Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung des antragstellenden Unternehmens). 	<p>sprünglichen Eigentümerin/Eigentümers bzw, der ursprünglichen Eigentümer/innen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.</p>	
	<p>2.2 Nicht gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erweiterung und Verlagerung von Betriebsstätten durch bestehende Unternehmen - Unternehmen, die innerhalb der vergangenen sieben Jahren eine Investitionsförderung z.B. nach der GRW oder nach der KMU-Richtlinie des Landkreises erhalten haben (Vorförderung) - Investitionen, mit denen nicht mindestens ein neuer Vollzeit Arbeitsplatz geschaffen wird. Ausnahmen bestehen bei der Übernahme von Betrieben - Vorhaben, bei denen die errechnete Förderhöhe bezogen auf die Gesamtinvestition unter 5% liegt - die Untergliederung von bestehenden Unternehmen und Vorhaben - Unternehmen, die von Anteilseignern solcher Unternehmen kontrolliert werden, die in den vergangenen 12 Monaten stillgelegt wurden und die Unternehmen in demselben Markt oder in benachbarten Märkten wieder tätig werden wollen 	<ul style="list-style-type: none"> - keine grundsätzlichen Erweiterungen von bestehenden KMU - keine Verlagerungsförderung im LK - keine Dauerförderung von KMU - Verhinderung von Mitnahmeeffekten - Verhinderung von „künstlichen Gründungen“ - Beschränkungen für Anträge von Eigentümern von vor kurzem geschlossenen Betrieben
<p>2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeit wird mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte bleiben unbe-</p>		

rücksichtigt.		
2.3 Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz sowie ein neu geschaffener Frauenarbeitsplatz werden jeweils wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.		
3. Zuwendungsempfänger	3. Zuwendungsempfänger	
3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Cloppenburg und Existenzgründer/Innen aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, einen Betrieb im Landkreis Cloppenburg zu gründen.	3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Cloppenburg und Existenzgründer/innen aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, einen Betrieb im Landkreis Cloppenburg zu gründen oder zu übernehmen. Antragsberechtigt sind ferner Angehörige Freier Berufe mit Sitz im Landkreis Cloppenburg.	- neu: Förderung freier Berufe wie. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Architekten, Ingenieure, Sachverständige, Altenpfleger, Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden, Masseure, Fußpfleger, Heilpraktiker, Psychologen, Dolmetscher, Journalisten, Privatlehrer, Fahrschulen, Künstler, etc. (wirtschaftl. Tätigkeit)
	3.2 Für die Antragsberechtigung gilt die KMU-Definition der EU-Kommission gem. Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG v. 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.	
3.2 Nicht förderfähig sind: - Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben (landwirtschaftliche Tätigkeiten) - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht	3.3 Nicht antragsberechtigt sind: - Stiftungen, Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben - landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführte Waren) zum Gegenstand haben - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe - Unternehmen mit Tätigkeiten in der Steinkohle-,	- Klarstellungen - förderrechtlich kritisch - förderrechtlich sensible Bereiche

<p>werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsge- werbe - Freiberufler (u.a. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Architekten- und In- genieurbüros) - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Ka- pitalzufuhr“ - Eigengesellschaften des Landkreises 	<p>Stahl-, Schiffbau- und Kunstfaserindustrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen in Schwierigkeiten - Unternehmen, denen in der Vergangenheit bewil- ligte EU-, Bundes, Landes- oder Landkreiszue- wendungen wegen formeller und/oder materieller Rechtswidrigkeit aberkannt wurden und/oder einer Rückforderung nicht nachgekommen sind - Kommunale Eigengesellschaften 	<p>- Art 1 VI a) AGFVO</p>
<p>3.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der KMU – Richtlinie des Landkreises. Anträge bei denen nach den ein- schränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden an den Landkreis abgege- ben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abge- lehnt, ist eine Förderung aus der KMU-Richtlinie des Landkreises ausgeschlossen.</p>	<p>3.4 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht mit anderen Investitionsbeihilfen kumuliert werden.</p>	
<p>3.5 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie wer- den gem. der Empfehlung der Kommission, veröf- fentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresum- satz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.</p>		
<p>3.6 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Per- sonen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.</p>		
<p>3.7 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder</p>		

<p>vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.</p>		
<p>4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen</p>	<p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	
<p>4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 a) eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.</p>	<p>4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Cloppenburg einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.</p>	<p>- Art 8 II AGFVO</p>
	<p>4.2 In den Fällen, in denen gem. Ziff. 2.2 und 5.2 dieser Richtlinie eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung für die Förderung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.</p>	
<p>4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.</p>	<p>4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein. Der Beitrag des Zuwendungsempfänger aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investi-</p>	<p>- Art 13 VI AGFVO</p>

	tionsvorhabens muss mindestens 25% der beihilfefähigen Investitionskosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.	
4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 7.500 € belaufen.	4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens mehr als 7.500 € betragen.	- Mindestinvest - Verwaltungsaufwand
4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.		
4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.	4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.	- Art 12 III c) AGFVO
4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden werden.	4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden werden. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Cloppenburg hinaus verlagert werden.	- Art 12 II d) AGFVO
4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Cloppenburg hinaus verlagert werden.		
4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.	4.7 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.	

<p>4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.</p>	<p>4.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.</p>	
<p>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p>	
<p>5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.</p>	<p>5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.</p>	
<p>5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt a) bei arbeitsplatzsichernden und -schaffenden Investitionen - von kleinen Unternehmen bis zu 15 % - von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 7.500 EUR für jeden geschaffenen Arbeitsplatz. Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 37.500 EUR. b) bei erstmaliger Messeteilnahme im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen 50% der förderfähigen Kosten jedoch max. 3000 €.</p>	<p>5.2 Die Höhe des Zuschusses für arbeitsplatzschaffende Investitionen beträgt - bei Kleinst- und kleinen Unternehmen bis zu 15 % - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 7.500 EUR für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz. Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 37.500 EUR. Im Falle der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte sowie im Falle der Übernahme eines Betriebes im Rahmen des Generationenwechsels beträgt der Zuschuss 15% des Kaufpreises bzw. Buchwertes höchstens jedoch 37.500 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art 15 AGFVO - Beihilfemaximalintensitäten - Unveränderte Förderhöhe gegenüber bisheriger Förderung - Ausnahme für die Sicherung von Dauerarbeitsplätzen
<p>5.3 Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.</p>	<p>5.3 Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.</p>	<p>- wie bisher</p>
	<p>5.4 Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze errechnet sich nach dem Nettozuwachs an Dauerarbeitsplätzen im Vergleich zur durchschnittlichen Arbeitsplatzzahl in den zwölf Monaten vor der Antragstellung. Die tatsächliche Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze wird mit der Vorlage des Verwendungs-</p>	<p>- wie bisher</p>

	nachweises festgestellt.	
	<p>5.5 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeit wird mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aushilfskräfte und Leiharbeiter/innen bleiben unberücksichtigt.</p>	- wie bisher
	<p>5.6 Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz sowie ein neu geschaffener Dauerarbeitsplatz für Frauen werden jeweils wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.</p>	- wie bisher
<p>5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem).</p>	<p>5.7 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem).</p>	
<p>5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grunderwerb - Warenlager - angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter - Werk- und Verbrauchsstoffe - Eigenleistungen - Verkehrs- und Transportmittel - gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen 	<p>5.8 Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grunderwerb, Warenlager, gemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter, Werk- und Verbrauchsstoffe, Eigenleistungen - Verkehrs- und Transportmittel, soweit sie für den Straßenverkehr bestimmt sind - Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer Betriebsstätte i.S. der Ziff. 2.1 dieser Richtlinie - alle gebrauchten Wirtschaftsgüter, die bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind. - Sollzinsen, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, 	- wie bisher

<p>oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollzinsen - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer - Ausgaben für den Wohnungsbau - Skonto, Rabatt 	<p>Ausgaben für den Wohnungsbau, Skonto, Rabatt</p>	
<p>5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.</p>	<p>5.9 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, festgesetzte Förderhöchstgrenzen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschreiten.</p>	
<p>6. Verfahren</p>	<p>6. Verfahren</p>	
<p>6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziff. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Cloppenburg – Stabsstelle Wirtschaftsförderung – zu richten.</p>	<p>6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziff.4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Cloppenburg – Stabsstelle Wirtschaftsförderung – zu richten.</p>	<p>- wie bisher</p>
<p>6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.</p>	<p>6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.</p>	<p>- wie bisher</p>
<p>6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entscheidet der Landkreis unter Berücksichtigung eines Scoringsystems. Das Scoringssystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.</p>	<p>6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über den Antrag entschieden.</p>	<p>- kein Scoring</p>

<p>6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die vor Investitionsbeginn und nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen Dauerarbeitsplätze. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.</p>	<p>6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die vor Investitionsbeginn und nach Abschluss der Maßnahme geschaffenen Dauerarbeitsplätze. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.</p>	
<p>6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggfls. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren geschaffen und besetzt werden. <p>In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	<p>6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggfls. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden oder - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von mindestens drei Jahren geschaffen und besetzt werden. <p>In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	
<p>6.6 Der Landkreis hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rah-</p>	<p>6.6 Der Landkreis hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen</p>	

<p>men der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.</p>	<p>der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.</p>	
<p>6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Abschluss des geförderten Projekts bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.</p>	<p>6.7 Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind für die Dauer von 10 Jahren vom Bewilligungszeitpunkt an aufzubewahren.</p>	<p>- Art 10 II AGFVO</p>
<p>6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO EG Nr. 1828/2006 v. 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) v. 08.12.2006).</p>	<p>6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.</p>	
	<p>7. Ausnahmeregelung</p>	
	<p>7.1 Der Landkreis kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zulassen.</p>	<p>- insbesondere auf Wunsch der kreisangehörigen Kommunen</p>
<p>7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung</p>	<p>8. Inkrafttreten, zeitliche Befristung</p>	
<p>7.1 Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.</p>	<p>8.1 Diese Richtlinie tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass entsprechende Kreismittel zur Verfügung stehen und/oder die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.</p>	
<p>Cloppenburg, den 25.07.2007</p>	<p>Cloppenburg, den</p>	

Der Landrat (Hans Eveslage)	Der Landrat (Hans Eveslage)	
------------------------------------	------------------------------------	--